

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S e e m a n n (Lichtspielgewerbe)
Professor L a n g h a m m e r (Kunst u. Literatur)
Professor H e i n r i c h (Volkswohlfahrt)
Frau Geheimrat R e i t z (")

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Deutsche Vereins- Film A.G. in Berlin gegen das Verbot
des Bildstreifens:

„ Der Schmetterlingsheld „
durch die Filmprüfstelle Berlin erschien
für Beschwerdeführer Dr.iur.Walther F r i e d -
m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äusserte
sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 17.April 1925 - Nr. 10290 - wird auf Kosten
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen auf dessen
zutreffende Inhaltsangabe in Vorderurteil Bezug genommen
wird, die Zulassung versagt aus folgenden Erwägungen:

Eine groteske Darstellung, die natürliche Er -
eignisse in unnatürlicher Verzerrung, selbst gegen die Na -
turgesetze verstossender Form wiedergibt, sei an sich nicht
zu beanstanden. Das gelte auch von derben Darstellungen wie
Balgereien, wenn sie, in ihrem Effekt übertrieben und an
sich unmöglich, grotesk- harmlos seien und ein befreiendes

Lachen auslösen. Sobald sie aber diese Grenze überschritten und Rohheiten zeigten, die ausführbar und unschwer nachzuahmen seien, wie das fortwährende Schlagen in das Gesicht eines andern, wirkten sie verrohend.

Der Antragsteller hat gegen diese Entscheidung Beschwerde erhoben und die Vorentscheidung unter Berufung auf gleichgelagerte Entscheidungen der Oberprüfstelle mit dem Hinweis bekämpft, dass die groteske Unmöglichkeit der Handlung eines Bildstreifens eine verrohende Wirkung ausschliesse.

II. Der in der gesetzlichen Form und Frist erhobenen Beschwerde musste der Erfolg versagt werden.

Die Oberprüfstelle hat sich in einer Entscheidung vom 15. April 1925 - Nr. 163 - bereits zu der Rechtsauffassung der Prüfstelle über die verrohende Wirkung gewisser Grotesken bekannt und in ihrem Urteil vom 25. Februar 1925 - Nr. 86 - betreffend den Bildstreifen „Buster Keaton als Sträfling“ folgende Stellung zur Groteske eingenommen:

Allerdings kann die gänzliche Unwahrscheinlichkeit und Unmöglichkeit der in einem Bildstreifen dargestellten Vorgänge die Annahme einer auch subjektiv verrohenden Wirkung ausschliessen wie ^{den} z. B. bei dem angeführten Bildstreifen der Fall war, wo das Leben und Treiben in einem „fidelen“ Zuchthaus und eine unmögliche Hinrichtung vor einem Parkett von Sträflingen die Haupthandlung des Bildstreifens ausmachten. Während es sich dort um ganz anormale örtliche und sächliche Verhältnisse handelte, unterliegen vorliegend durchaus mögliche und der Nachahmung nicht entzogene Handlungen der Nachprüfung, die sich in einer Häufung wüster Prügel- und Kampfszenen erschöpfen. Darstellungen dieser Art,

durch

durch die das Groteske einer Handlung ,wie die Prüf =
stelle zutreffend erkennt, in den Bereich des Möglichen
und Nachahmbaren rückt, sind vermöge ihrer abstumpfen-
den und rohen Instinkte weckenden Wirkung geeignet, auf
ungefestigte und rohen Handlungen geneigte Zuschauer
anfeuernd und zugleich abstumpfend, somit auch subjektiv
verrohend zu wirken.

Bei Anwendung der §§ 1 Abs.2, 3 Abs.2 des Licht-
spielgesetzes vom 12. Mai 1920 und 5 der Gebührenordnung
vom 16. November 1923 war daher wie geschehen zu erkennen.

Beglaubigt:



Regierungsinspektor.

